

EINWOHNERGEMEINDE BARGEN



WASSERVERSORGUNG BARGEN

WSSERTARIFE

**Der Gemeinderat
der Einwohnergemeinde Bagen
erlässt gestützt auf**

auf Art. 13 der Gemeindeordnung (GO) vom 1.12.2019, auf Art. 46 ff des
Wasserversorgungsreglements vom 2.12.1989 und der Revision vom
7.6.1994

**folgende Wassertarife als Anhang I zum Wasserversorgungsregle-
ment der Einwohnergemeinde Bagen**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Anschlussgebühren	4
Art. 2 Jährlich wiederkehrende Gebühren.....	4
Art. 3 Ungemessene Wasserbezüge	4
Art. 4 Temporäre Wasserbezüge.....	4
Art. 5 Inkrafttreten.....	4
Erläuterungen.....	5

Art. 1 Anschlussgebühren

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 125.00 pro Belastungswerte nach SVGW W3 2013 (LU).

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Gebühren

Jährliche Wasserpreise ¹Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühren innerhalb der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres bei der Behandlung des Voranschlages fest.

Grundgebühr ²Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 pro m³/h **Nennbelastung** des Wasserzählers.

Verbrauchsgebühr ³Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 pro m³.

Zählermiete ⁴Die Zählermiete beträgt je gemeindeeigenen Wasserzähler pro Jahr und Typ

Zoll (Typ)	Preis (Fr.)
3/4	25.00
1	30.00
1¼	35.00
1½	50.00
2	90.00

Art. 3 Ungemessene Wasserbezüge

Rechnungsstellung Ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) werden nach Einschätzung durch die Wasserkommission in Rechnung gestellt.

Art. 4 Temporäre Wasserbezüge

Rechnungsstellung Temporäre Wasserbezüge mit Verbrauchsmessung werden nach Einschätzung durch die Wasserkommission in Rechnung gestellt.

Art. 5 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹Der Wassertarif tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Wassertarife aufgehoben.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement gestützt auf Artikel 13 und 28 des Organisationsreglementes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am 24. März 2020 beschlossen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2020

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

sig. Hansjörg Weber

sig. Monika Käch

Bescheinigung Inkrafttreten

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass der obige Reglementsbeschluss im Anzeiger vom 22.05.2020 publiziert wurde und während 30 Tagen vom 25.05.2020 bis 23.06.2020 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit öffentlich aufgelegt ist. Während dieser Frist ist weder ein Referendum noch eine Beschwerde eingegangen.

Die Reglementsänderung tritt somit per 01.01.2020 in Kraft. Das Inkrafttreten wurde im Amtsanzeiger vom 17.07.2020 unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Die Gemeindeverwalterin:

Bargen, 09. Juli 2020

sig. Monika Käch

Erläuterungen

Belastungswerte (LU):

Die jeweils gültige Installationsanzeige gibt Aufschluss über die Berechnung der Belastungswerte. Diese kann auf der Gemeindeverwaltung oder der Website der Einwohnergemeinde Barga eingesehen werden.

Nennbelastung:

Die Nennbelastung ist die Grundlage für den Bezug der jährlichen Grundgebühr sowie der Zählermiete.

Definition: Durchflussmenge pro Stunde in m³ (z.B. ¾ Zoll Zähler = 2.5m³)